Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: IV/516/2015

Referat:	Baureferat	Datum:	17.06.2015
Ansprechpartner:	Uwe Babinsky	AZ:	
Weitere Beteiligte:			

Beratungsfolge	**Termin**	
Marktgemeinderat Wendelstein	25.06.2015	öffentlich

Bürgerantrag auf Erlass einer Baumschutzverordnung

Sachverhalt:

Auf Initiative der Ortsgruppe Wendelstein des Bund Naturschutz wurde am 02.03.2015 ein Bürgerantrag auf „Erlass einer Baumschutzverordnung“ eingereicht. Die Zulässigkeit des Antrages wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 26.03.2015 einstimmig beschlossen.

Der Antrag wurde wie folgt begründet:

In den letzten Jahren sind viele alte und gesunde Bäume abgeholzt worden (z. B. Lisenfeldgrundstück, aber auch öffentliche Grünflächen).

Der Baumbestand soll geschützt werden, um

1. *eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Marktgemeinde zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen;*
2. *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen;*
3. *das Kleinklima günstig zu beeinflussen, die Reinhaltung der Luft zu fördern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;*
4. *die Vielzahl von Pflanzen in der Marktgemeinde unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fordern.*

Gemeinden können gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes Baumschutzverordnungen zum Schutz von Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen. Baumschutzverordnungen normieren u.a. Verbote zur Beseitigung und Zerstörung (auch Rückschnitte) der geschützten Bäume. In Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig. In der Regel müssen dann jedoch Ersatzpflanzungen vorgenommen oder Ausgleichszahlungen geleistet werden. Bei Verstößen gegen eine Baumschutzverordnung können Bußgelder bis 50.000 € verhängt werden.

Baumschutzverordnungen gibt es bisher hauptsächlich in Städten und größeren Kommunen, da aufgrund der hohen Siedlungsdichte oft nur noch wenige Grünflächen zur Verfügung stehen. So liegt zum Beispiel im Stadtgebiet Nürnberg der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen bei ca. 56 Prozent gegenüber ca. 44 Prozent land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Im Bereich des Markes Wendelstein beträgt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen dagegen nur ca. 15 Prozent gegenüber ca. 85 Prozent land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Der geringe Anteil der besiedelten Flächen im Verhältnis zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist wahrscheinlich auch einer der Gründe, warum im Bereich des Landkreises Roth bisher keine einzige Kommune eine Baumschutzverordnung erlassen hat.

Aus Sicht der Verwaltung führt die Einführung einer Baumschutzverordnung zu einer Benachteiligung von Grundstückseigentümern, die bis zum heutigen Zeitpunkt alten Baumbestand in ihren Grundstücken gepflegt und erhalten haben. Bei einer zukünftigen Umnutzung ihrer Grundstücke wäre die Beseitigung bzw. ein weitgehender Rückschnitt des alten Baumbestandes ab einem bestimmten Stammdurchmesser nur noch erschwert möglich. Insbesondere alte Menschen können bei der Pflege eines großen Baumes (Pflegeschnitt, Laubentfernung von öffentlichen Flächen usw.) und der damit zusammenhängenden Verkehrssicherungspflicht vor große Probleme gestellt werden. Demgegenüber können Grundstückseigentümer, die keine Bäume gepflanzt haben, ihre Grundstücke unbeschränkt nutzen.

Zusätzlich ist bei einer bestehenden Baumschutzverordnung zu befürchten, dass geschützte Bäume kurz vor Erreichen des festgesetzten Stammumfangs gefällt werden. Insofern könnte der gegenteilige Effekt erreicht werden, dass eigentlich guter Baumbestand nur beseitigt wird, um eine anstehende Genehmigungspflicht zu vermeiden. Das gleiche gilt für den Zeitraum bis zum Erlass der Verordnung.

Als Beispiel für die Notwendigkeit einer Baumschutzverordnung wird immer wieder das Lisenfeld-Grundstück an der Sperbersloher Straße herangezogen. Hierbei handelt es sich jedoch um einen atypischen Sonderfall, da die Bebaubarkeit des Grundstückes nicht durch die Gemeinde, sondern durch das Verwaltungsgericht festgestellt wurde. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass eine Teilfläche des Grundstückes dem Innenbereich zuzuordnen ist und somit Baurecht besteht. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass durch eine Baumschutzverordnung die rechtmäßige Bebauung eines Grundstückes nicht verhindert werden kann. Im vorliegenden Fall hätten wahrscheinlich für die rechtmäßige Beseitigung der vorhandenen Bäume (abhängig vom Inhalt der Baumschutzverordnung) Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen. Bei allen anderen Baugebieten im bisher unbeplanten Außenbereich müssen nach wie vor Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden.

Um ihrer Verantwortung für die Pflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Flächen gerecht zu werden, ist der gemeindliche Gartenbautrupp sowie eine von der Gemeinde beauftragte Gartenbaufirma ständig im Einsatz. Zusätzlich wird derzeit ein Baumkataster für alle öffentlichen Flächen erstellt. Unabhängig davon müssen auch zukünftig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Bereich Bäume beseitigt werden. Hierfür sind im Regelfall jedoch Ersatzpflanzungen vorgesehen. An dieser Handlungsweise würde sich auch durch den Erlass einer Baumschutzverordnung nichts ändern.

Aus verwaltungstechnischer Sicht muss noch berücksichtigt werden, dass die zusätzlichen Aufgaben, die durch eine Baumschutzverordnung entstehen, durch das vorhandene Personal der Gemeinde nicht geleistet werden können. Weder der Bauhof (Fachliche Prüfung des Zustandes der Bäume) noch die Verwaltung (Beratung, Erlass der Genehmigungs-, Ablehnungs- bzw. Bußgeldbescheide, Mitarbeit bei Klageverfahren usw.) können die zusätzlichen Aufgaben mit den vorhandenen Mitarbeitern erledigen. Insofern müsste das Personal entsprechend aufgestockt werden.

Der Umweltbeirat hat den Erlass einer Baumschutzverordnung am 12.05.2015 behandelt. Gemäß dem Bericht des Umweltbeauftragten Martin Luff in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 11.06.2015 konnte kein einheitlicher Beschlussvorschlag empfohlen werden, da die Angelegenheit kontrovers diskutiert wurde.

Abschließend wird die Notwendigkeit einer Baumschutzverordnung für den Bereich des Marktes Wendelstein generell in Frage gestellt. Für den objektiven Besucher stellt sich Wendelstein und seine Ortsteile auch ohne Baumschutzverordnung als „grüne Gemeinde“ dar. Dies ist neben den Bemühungen der Gemeinde hauptsächlich dem hohen Umweltbewusstsein und der Verantwortlichkeit unserer Bürger für einen schonenden Umgang mit der vorhandenen Vegetation zu verdanken. Zusätzliche starre rechtliche Regelungen sind unseres Erachtens nicht erforderlich.

Unabhängig von den bisherigen Ausführungen könnten zusätzliche Baumpflanzungen durch die Gemeinde initiiert werden. Denkbar wäre hier zum Beispiel eine dauerhafte Aktion „Ein Baum für Wendelstein“. Diese könnte wie folgt ablaufen:

Die Gemeinde stellt ein Grundstück zur Verfügung. Wendelsteiner Bürger spenden anlässlich freudiger Ereignisse (z. B. Geburt eines Kindes, Hochzeit, Jubiläum usw.) einen Obstbaum, der von der Gemeinde beschafft, gepflanzt und gepflegt wird. Die Spender werden auf einer Infotafel mit dem Grund der Spende aufgelistet und zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Die jeweiligen Pflanzungen erfolgen nach Bedarf unter Beteiligung der Spender durch den Bauhof. Die so entstehenden Obstwiesen könnten zusätzlich mit bienenfreundlichen Blumenmischungen und Hecken bepflanzt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Markt Wendelstein erlässt keine Baumschutzverordnung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aktion „Ein Baum für Wendelstein“ vorzubereiten.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):
Vorgang

Werner Langhans
Erster Bürgermeister